



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6381

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Landeshaus
Umwelt-, und Agrar- und Digitalisierungsausschuss
Herr Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Unser Zeichen Wi

Tel.-Durchwahl 9453- 228

Fax-Durchwahl 9453- 229

E-Mail dwietzke@lksh.de

Rendsburg, 04. Oktober 2021

Anhörung zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

der Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat uns um eine mündliche Stellungnahme am 20.10.2021 gebeten. Unser Energieberater Dirk Wietzke wird zur Anhörung kommen.

Vorab möchten wir Ihnen die wesentlichen Punkte unserer Stellungnahme darlegen:

Zu § 11 Installationspflicht für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

1. Im Agrarsektor besteht ein erhebliches Potential an Dachflächen zur Photovoltaiknutzung, welches bisher aufgrund einzelbetrieblicher Unwirtschaftlichkeit nicht genutzt wird. Beispiele sind:
 - tierhaltende Betriebe mit vorhandenen Photovoltaikanlagen
 - Pferdepensionsbetriebe mit Reithallen und geringem Stromverbrauch
 - Ackerbaubetriebe ohne Viehhaltung mit Maschinenhallen.
2. Um die ambitionierten Ziele zur Erhöhung der Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erreichen, sollte in Erwägung gezogen werden, dieses Dachflächenpotential nicht einzelbetrieblich zu betrachten, sondern gesamtgesellschaftlich. Eine Änderung der Vergütung wäre dafür notwendig.
3. Der Befreiungstatbestand „Unzumutbarkeit“ (unwirtschaftlich) bedarf einer genauen Definition. Bei der Berechnung sind unbedingt die Unterhaltungskosten zu berücksichtigen.
Zu den Unterhaltungskosten zählen:
 - Wartung
 - Instandhaltung
 - Versicherung
 - Zählerkosten
 - Reinigung
 - Steuerberatung

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL



Bei Anlagen über 30 kWp kommen noch Dienstleistungskosten für die Entschädigung des Einspeisemanagements und über 100 kWp zusätzlich Redispatch 2.0 hinzu.

4. Laut EEG 2021 § 48 Abs.3 besteht für Photovoltaikanlagen auf Lager- und Maschinenhallen im Außenbereich nur dann ein Dach-Vergütungsanspruch, wenn das Gebäude vor 2012 gebaut wurde.
5. EEG 2021 § 48 Abs. 5: Dachanlagen über 300 kWp erhalten nur für 50 % der Erzeugung eine Vergütung oder müssen in die Ausschreibung des 2-ten Segments. Hier reicht der Ansatz von 30 % Eigenverbrauch für die Auslegung der Anlagenleistung nicht aus.
6. In Punkt 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft ist für die Amortisation eine 30-jährige Lebensdauer der Module und ein Selbstversorgungsgrad von 30 % der Stromerträge (Eigenverbrauchsanteil) zu Grunde gelegt.

Unter dieser Voraussetzung, die in § 12 Verordnungsermächtigung zu Photovoltaikpflicht festzuschreiben wäre, erscheint eine Verpflichtung sinnvoll, wenn diese die Basis für den Umfang der zu nutzenden Dachfläche, bei geeigneter Ausrichtung und Neigung (Mindestertrag = Durchschnittsertrag – 5%), darstellt.

Hier ist noch zu bedenken, das auf vielen Betrieben Photovoltaikanlagen aus den Jahren 2004 bis 2011 als Volleinspeisung vorhanden sind. Diese Anlagen werden in 5 bis 10 Jahre als ausgeforderte Anlagen zum Eigenverbrauch genutzt. Das wird den Eigenverbrauch einer jetzt gebauten Anlage deutlich reduzieren und die Wirtschaftlichkeit stark mindern.

Weiter sind noch diverse Dächer mit asbesthaltigen Wellfaserzementplatten eingedeckt. Sollte so ein Dach, z. B. durch Sturmschaden, auf mehr als 10 % der Dachfläche saniert werden, müsste evtl. die komplette Eindeckung wegen der Photovoltaikanlage erneuert werden. Das wäre unwirtschaftlich bzw. unzumutbar.

Anmerkung: Der Selbstversorgungsgrad, auch Autarkie genannt, bezieht sich auf den vermiedenen Strombezug. Der Eigenverbrauchsanteil auf die Erzeugung. Hier ist eine klare Definition erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
(im Auftrag)

Dirk Wietzke